

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
nach § 135 Abs. 2 SGB V
zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten
(Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie)
(Anlage 3 BMV-Ä)

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten gilt als nachgewiesen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 10 und § 11 nachgewiesen werden:

- 1. Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung für ein klinisches Fach mit unmittelbarem Patientenbezug*
- 2. Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“*
- 3. Nachweis folgender Erfahrungen und Fertigkeiten:*
 - a. Erhebung einer bio-psycho-sozialen Schmerzanamnese bei 100 Patienten*
 - b. Anwendung standardisierter und validierter Testverfahren und Fragebögen zur Schmerzanalyse und differentialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheiten einschließlich Detektion von Risikofaktoren für Schmerzchronifizierung bei 100 Patienten*
 - c. Vollständige körperliche Untersuchung und Funktionsstatus bei 100 Patienten*
 - d. Aufstellung eines inhaltlichen und zeitlich gestuften multimodalen Therapieplanes einschließlich der zur Umsetzung erforderlichen interdisziplinären, interprofessionellen und sozialmedizinischen Koordination bei 100 Patienten*
 - e. Initiierung, Modifizierung und / oder Beendigung medikamentöser Kurzzeit-, Langzeit- und Dauertherapie bei 100 Patienten*

4. *Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden Dauer*

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in der QS-Vereinbarung verwendeten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen richten sich nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und schließen auch diejenigen Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht führen.“

2. In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird vor den Wörtern *„multimodaler Therapieansatz unter Einbeziehung physiotherapeutischer und psychotherapeutischer Kompetenz“* das Wort *„interdisziplinärer,“* eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im 4. Aufzählungspunkt die Wörter *„(z. B. TENS)“* gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der an dieser Vereinbarung teilnehmende Arzt muss weiterhin die Einleitung und Koordination der nachstehenden flankierenden therapeutischen Maßnahmen bzw. deren Durchführung jeweils indikationsbezogen gewährleisten (fakultative schmerztherapeutische Behandlungsverfahren):

- *Manuelle Untersuchungs- und Behandlungsverfahren*
- *Physikalische Therapie*
- *Invasive Verfahren (z. B. Leitungsanalgesie, rückenmarksnahe Verfahren, Sympathikusblockaden)*
- *Anwendung von Capsaicin 8% als Schmerzpflaster*
- *Einstellung und Befüllung von implantierten Medikamentenpumpen*
- *Übende Verfahren (z. B. Progressive Muskelrelaxation, Autogenes Training)*
- *Hypnose*
- *Ernährungsberatung*
- *Entzugsbehandlung bei Medikamentenabhängigkeit*

- *Komplementäre Verfahren (z. B. Akupunktur)*

Der Arzt muss mindestens drei dieser Behandlungsverfahren vorhalten und in geeigneter Form gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen. Die nicht vorgehaltenen fakultativen schmerztherapeutischen Behandlungsverfahren können in Kooperation mit anderen Vertragsärzten erbracht werden. Diese Vertragsärzte sind der Kassenärztlichen Vereinigung zu benennen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1. werden die Wörter *„mit unmittelbarem Patientenbezug gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1“* angefügt.

b) Nach Nummer 1. wird folgende Nummer 2. eingefügt; die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend:

„2. Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2“

c) Nach Nummer 3. wird folgende Nummer 4. eingefügt, die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend:

„4. Nachweis der Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 a-e“

d) In Nummer 5. werden vor den Wörtern *„Zahl und Daten der Schmerzkonferenzen“* die Wörter *„Nachweis über“* eingefügt sowie die Angabe *„gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2“* angefügt.

e) In Nummer 6. werden vor den Wörtern *„Genehmigung zur Teilnahme an der psychosomatischen Grundversorgung“* die Wörter *„Nachweis der“* eingefügt sowie die Angabe *„gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3“* angefügt.

f) In Nummer 7. wird die Angabe *„gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4“* angefügt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „1. Oktober 2016“ durch die Angabe „1. Oktober 2023“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „27. Dezember 2004“ durch die Angabe „1. Oktober 2016“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.10.2023 in Kraft.

Berlin, den 22.08.2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin